

Parlamentarischer Vorstoss

2016/142

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Balz Stückelberger, FDP-Fraktion: Streichung des 1. Mai aus der Liste der gesetzlichen Feiertagen im Kanton Basel-Landschaft**

Autor/in: [Balz Stückelberger](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 19. Mai 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In der Schweiz werden die Feiertage – mit Ausnahme des 1. August – durch die Kantone bestimmt. Art. 20a des Arbeitsgesetzes ermächtigt die Kantone, maximal acht Feiertage zu bestimmen, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Der Neujahrstag, die Auffahrt und der Weihnachtstag sind die einzigen Tage, die von allen Kantonen als Feiertage bestimmt wurden. Der 1. Mai wird lediglich von sechs Kantonen als gesetzlicher Feiertag (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn, Schaffhausen, Jura, Neuenburg, Zürich) anerkannt.

Dieser „internationale Kampftag der Arbeiterklasse“ geht zurück auf die nordamerikanische Arbeiterbewegung, die am 1. Mai 1886 zur Durchsetzung des Achtstundentags den Generalstreik ausrief. In den letzten Jahrzehnten hat sich der 1. Mai in Europa zum Tag der Vermittlung der klassenkämpferischen, internationalistischen und antikapitalistischen Perspektive etabliert, nicht selten auch begleitet durch Ausschreitungen linksautonomer Gruppierungen. Im Kanton Baselland steht der 1. Mai im Wesentlichen für eine überschaubare Parteiveranstaltung.

Gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz (RTG, GS 37.0198) sollen an Feiertagen „die Ruhe, die Besinnung und die Erholung der Menschen“ ermöglicht und die Rahmenbedingungen für „gemeinsame kulturelle und soziale Betätigungen“ geschaffen werden. Das Postulieren von politischen Forderungen ist hingegen nicht als Sinn und Zweck von Feiertagen vorgesehen. In seiner heutigen Form ist der Tag der Arbeit deshalb weit entfernt von einer Legitimation als für alle Baselbieterinnen und Baselbieter zu begehender, einem Sonntag gleichgestellter Feiertag.

Zudem haben sich die Arbeitswelt und die Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Aufgrund der Verlagerung von der Industrie- zur Dienstleistungsbranche, der Entwicklung von auf Eigenverantwortung, Autonomie und Mitsprache der Arbeitnehmenden beruhenden Führungsmodellen, aber auch aufgrund des Ausbaus des Gesundheitsschutzes und der Stärkung der Arbeitnehmerrechte zum Beispiel durch Einführung des Mitwirkungsgesetzes und der ausdrücklichen Verankerung des Streikrechts in der Bundesverfassung erscheint es weder als notwendig noch als gerechtfertigt, einmal pro Jahr im Rahmen eines Feiertages den Klassenkampf zu beschwören. Für

die Vermittlung der Anliegen der Arbeitnehmenden haben sich in den letzten Jahrzehnten geeignetere Gefässe herausgebildet, namentlich in Form der modernen Kommunikationsmittel. Schliesslich sei daran erinnert, dass in der Schweiz in den meisten Branchen eine gut funktionierende Sozialpartnerschaft gelebt wird, die eine gezielte und effiziente Diskussion und gemeinsame Behandlung von Forderungen der Arbeitnehmerseite ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund ist der 1. Mai im Kanton Basel-Landschaft aus der Liste der gesetzlich anerkannten Feiertage zu streichen (Änderung des Ruhetagsgesetzes). Die Regierung wird beauftragt zu prüfen, ob anstelle des 1. Mai ein anderer Feiertag definiert werden soll, der von einem möglichst grossen Teil der Bevölkerung wahrgenommen und akzeptiert wird.